

Vorlage Nr. 15/2911

öffentlich

Datum: 26.02.2025
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Kaukorat

Schulausschuss	10.03.2025	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	21.03.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.04.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.04.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Beschulung von Schüler*innen der LVR-Tagesklinik Euskirchen - Gründung einer Klinikschule als Verbundschule

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der LVR-Irena-Sendler-Schule Euskirchen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Rheinstraße 45, 53881 Euskirchen in Form der Errichtung eines Teilstandortes als Klinikschule zur Beschulung der Patient*innen der LVR-Tagesklinik Euskirchen, Gottfried-Disse-Straße 38e, 53879 Euskirchen, zum 01.08.2025 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2911 zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Genehmigung zur Änderung der LVR-Irena-Sendler-Schule Euskirchen in eine Verbundschule zur Beschulung der Patient*innen der LVR-Tagesklinik Euskirchen bei der Bezirksregierung Köln einzuholen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Die LVR-Tagesklinik (TK) Euskirchen unterhält eine Abteilung der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Klinik Bonn mit 14 Behandlungsplätzen. Die Kinder und Jugendlichen, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist, unterliegen auch während dieser Zeit der Schulpflicht.

Die Beschulung der Patient*innen der TK Euskirchen erfolgt seit vielen Jahren durch Lehrkräfte der LVR-Irena-Sendler-Schule Euskirchen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME Euskirchen). Der LVR bzw. vor Ort die KME Euskirchen betreuen und versorgen die TK Euskirchen bereits seit vielen Jahren im Hinblick auf Verbrauchsmaterial, Lehr- und Unterrichtsmittel sowie technische Ausstattung. Der Unterricht findet in den Räumlichkeiten der TK Euskirchen statt.

Um die jahrelang bestehende Kooperation mit den schulgesetzlichen Regelungen in Einklang zu bringen, besteht für die Verwaltung Handlungsbedarf.

Die Bezirksregierung Köln hat die Verwaltung schulrechtlich zur Beschulungssituation an der TK Euskirchen beraten und ihr folgendes Vorgehen nahegelegt:

- Änderung der KME Euskirchen in Form der Errichtung eines Teilstandortes als Klinikschule zur Beschulung der Schüler*innen der TK Euskirchen
- Führung der KME Euskirchen als Verbundschule (Förderschwerpunkt KME sowie Klinikschule)

Durch die Änderung wird die an der TK Euskirchen erbrachte Lehrerressource auch offiziell der Schule zugerechnet und in ihrer Personalausstattung berücksichtigt. Die Übernahme der Sachkosten führt den bisherigen Status Quo weiter.

Der Änderung der KME Euskirchen in Form der Errichtung eines Teilstandortes als Klinikschule zur Beschulung der Patient*innen der TK Euskirchen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2911 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Genehmigung zur Änderung der KME Euskirchen in eine Verbundschule zur Beschulung der Patient*innen der TK Euskirchen bei der Bezirksregierung Köln einzuholen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 12 „Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2911:

An den LVR-Tageskliniken (TK) werden Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer psychischen Erkrankung eine Behandlung benötigen, teilstationär versorgt. Kinder und Jugendliche, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist, unterliegen auch während dieser Zeit der Schulpflicht, die in der Regel an einer Klinikschule erfüllt wird.

1. Rechtliche Situation

Gemäß § 21 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG) unterrichtet die Klinikschule Schüler*innen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können. Sie unterrichtet auch kranke Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Klinikschulen können im Verbund geführt werden oder in einen Verbund nach § 20 Abs. 7 einbezogen werden.

Gemeinden und Kreise sind berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind gemäß § 78 Abs. 6 SchulG berechtigt, Klinikschulen zu errichten und fortzuführen.

Die Trägerschaft der Klinikschulen ist freiwillig. Es besteht keine gesetzliche Errichtungsverpflichtung der Gemeinden, Kreise oder des LVR. Vielmehr sind die Genannten zur Errichtung und Fortführung „lediglich“ berechtigt. Wie jede andere Schule auch, wird eine Klinikschule dann errichtet, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Ein Bedarf besteht dann, wenn die Mindestschülerzahl für einen geordneten Schulbetrieb vorhanden ist und eine Unterrichtung in einer anderen Schule nicht möglich ist. Als Mindestschülerzahl schreibt die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (jetzt: Klinikschulen, MindestgrößenVO) nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 zwölf Schüler*innen, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist, vor. Diese Schülerzahl muss kontinuierlich vorhanden sein.

Nach § 4 Abs. 2 Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG) unterstützt das Krankenhaus in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Schulträger die Beschulung von Kindern, die über eine längere Zeit im Krankenhaus behandelt werden.

Die Krankenhäuser unterstützen die Schulen dadurch, dass sie Räumlichkeiten zur Verfügung stellen und durch die Gestaltung der Betriebsabläufe dafür sorgen, dass ein Schulunterricht im Krankenhaus ermöglicht wird. Auf Ausstattung und Dauernutzung besteht hingegen kein Anspruch.

2. Standort LVR-Tagesklinik Euskirchen

Die TK Euskirchen unterhält eine Abteilung der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Klinik Bonn mit 14 Behandlungsplätzen. In der TK Euskirchen werden Kinder und Jugendliche mit psychiatrischen Erkrankungen wohnortnah in teilstationärer Form behandelt. Auch diese Kinder und Jugendlichen unterliegen bei einem mindestens vierwöchigen Krankenhausaufenthalt der Schulpflicht.

Es ist anzunehmen, dass der Großteil der Kinder und Jugendlichen, der in der TK Euskirchen behandelt wird, aus dem Kreis Euskirchen stammt.

Die Beschulung der Patient*innen in der TK Euskirchen wird seit vielen Jahren durch ein Zusammenspiel der LVR-Irena-Sendler-Schule Euskirchen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, (KME Euskirchen) und der Paul-Martini-Schule der Stadt Bonn geleistet. Der Unterricht an der TK Euskirchen wird durch abgeordnete Lehrkräfte der KME Euskirchen geleistet. Der LVR bzw. vor Ort die KME Euskirchen betreuen und versorgen die TK Euskirchen bereits seit Jahren im Hinblick auf Verbrauchsmaterial, Lehr- und Unterrichtsmittel sowie technische Ausstattung. Dieses Vorgehen hat sich als sehr praktikabel und in der Praxis gut erprobt erwiesen. Die Beschulung der Kinder und Jugendlichen erfolgt in den Räumlichkeiten der TK, Gottfried-Disse-Straße 38e, 53879 Euskirchen.

3. Aktueller Anlass

Die jahrelang bestehende Kooperation ist nunmehr entsprechend der schulrechtlichen Regelungen neu zu fassen.

Vorrangiges Ziel ist die zuverlässige schulische Versorgung der Patient*innen der LVR-Klinik Bonn, die in der TK Euskirchen kinder- und jugendpsychiatrisch versorgt werden. Für die Gesundheits- und Lebensqualität der Schüler*innen und ihrer Eltern muss die Behandlungsqualität und das gute Behandlungsergebnis in der TK das zentrale Ziel darstellen, auf das hin alle strukturellen Entscheidungen ausgerichtet werden sollen.

Es ist daher entscheidend, sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch ihre Familien sowie für den LVR als Träger der TK, dass im Hinblick auf Therapie und Schule Strukturen geschaffen werden, die eine gute Behandlungsqualität und ein gutes Behandlungsergebnis ermöglichen.

Klinikschoolen können wie Förderschulen gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 MindestgrößenVO nach Maßgabe des § 83 Abs. 6 SchulG an Teilstandorten geführt werden, wobei an jedem Teilstandort die Mindestgröße für Klinikschoolen von 12 Schüler*innen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 MindestgrößenVO erreicht werden muss. Aufgrund der Besonderheit der Schülerklientel sowie der Abhängigkeit von mitunter schwer zu prognostizierenden medizinischen Entwicklungen und von den Entscheidungen der Klinikträger kann es bedingt durch die Anzahl der vorhandenen Patientenbetten, die Auslastung von Stationen sowie die Liegezeit der Patient*innen immer wieder zu unvorhergesehenen Schwankungen bei den Schülerzahlen kommen. Vor diesem Hintergrund werden vorübergehende und geringfügige Unterschreitungen der Mindestgrößen von Klinikschoolen oder Teilstandorten von Klinikschoolen seitens der Bezirksregierungen toleriert, sofern erwartet werden kann, dass die Mindestgröße im Durchschnitt dauerhaft erreicht wird. Bei einer längerfristigen oder dauerhaften Unterschreitung der Mindestgröße der Klinikschule oder eines genehmigten Teilstandorts hat der Schulträger hingegen die notwendigen schulorganisatorischen Maßnahmen zeitnah zu ergreifen.

Die Bezirksregierung Köln hat die Verwaltung schulrechtlich zur Beschulungssituation an der TK Euskirchen beraten und ihr folgendes Vorgehen nahegelegt:

- Änderung der KME Euskirchen in Form der Errichtung eines Teilstandortes als Klinikschule zur Beschulung der Schüler*innen der TK Euskirchen
- Führung der KME Euskirchen als Verbundschule (Förderschwerpunkt KME sowie Klinikschule)

Durch die Änderung wird die an der TK Euskirchen erbrachte Lehrerressource auch offiziell der KME Euskirchen zugerechnet und in ihrer Personalausstattung berücksichtigt. Die Übernahme der Sachkosten führt den bisherigen Status Quo weiter. Die Beschulung der Schüler*innen der TK Euskirchen findet weiterhin in den Räumlichkeiten der TK statt.

Die Schulkonferenz der KME Euskirchen hat mit Beschluss vom 21.01.2025 der Änderung einstimmig zugestimmt.

Durch die Änderung der KME Euskirchen in Form der Errichtung eines Teilstandortes als Klinikschule und die Führung der Schule als Verbundschule entstehen keine zusätzlichen haushälterischen Belastungen.

4. Beschlussvorschlag

Der Änderung der LVR-Irena-Sendler-Schule Euskirchen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Rheinstraße 45, 53881 Euskirchen in Form der Errichtung eines Teilstandortes als Klinikschule zur Beschulung der Patient*innen der LVR-Tagesklinik Euskirchen, Gottfried-Disse-Straße 38e, 53879 Euskirchen, zum 01.08.2025 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2911 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Genehmigung zur Änderung der LVR-Irena-Sendler-Schule Euskirchen in eine Verbundschule zur Beschulung der Patient*innen der LVR-Tagesklinik Euskirchen bei der Bezirksregierung Köln einzuholen.

In Vertretung

D r . S c h w a r z